



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen
S-Mail

Universitätsstadt Tübingen
Herrn Oberbürgermeister Boris Palmer
Friedrichstraße 21
72072 Tübingen

Tübingen 18.12.2013
Name Stephan Czarnecki
Durchwahl 07071 757-3867
Aktenzeichen 54.1/8826-Tü
(Bitte bei Antwort angeben)

 Schreiben vom 03.12.2013 - Fortschreibung Luftreinhalteplan Tübingen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 3. Dezember 2013 und Ihre Unterstützung bei der Fortschreibung des Tübinger Luftreinhalteplans.

Gerne informiere ich Sie zu den in Ihrem Schreiben genannten Punkten:

- I. Der Leitende Ärztliche Direktor und Vorstandsvorsitzende des Universitätsklinikum Tübingen, Herr Professor Dr. Bamberg, wurde im August 2013 über die geplanten Maßnahmen und den Verfahrensablauf der zweiten Fortschreibung des Tübinger Luftreinhalteplans informiert und auf die Möglichkeit der Einwendung bzw. Stellungnahme hingewiesen. Wir haben in diesem Anschreiben die geltenden Ausnahmeregelungen (35. BImSchV sowie die Ausnahmekonzeption des MVI¹) von Fahrverboten in Umweltzonen dargestellt. Dies sind u. a. folgende Ausnahmen:
 - a. Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung „Arzt im Notfalleinsatz“ (generelle Ausnahme)

¹ MVI: Ministerium für Verkehr und Infrastruktur Baden-Württemberg

- b. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich behindert, hilflos oder blind sind (Schwerbehindertenausweis aG, H oder Bl) (generelle Ausnahme)
- c. Fahrten in wichtigen Einzelfällen, etwa für notwendige regelmäßige Arztbesuche (z. B. von Dialysepatienten)
- d. Fahrten zur Belieferung von Krankenhäusern (im Einzelfall)
- e. Fahrten nach c. und d. nur im Einzelfall bei Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen (Fahrzeuge nicht nachrüstbar, kein alternatives Fahrzeug, Ersatzbeschaffung wirtschaftlich nicht zumutbar)

Diese Ausnahmen sind vom Gesetzgeber vorgesehen, damit für gesundheitlich beeinträchtigte Personen die Kliniken auch dann erreichbar bleiben, wenn die Zufahrtstraßen in einer Umweltzone liegen.

Besucher, die ein Fahrzeug ohne, mit roter oder mit gelber Plakette besitzen und keine der Ausnahmeregelungen in Anspruch nehmen können, sind bei der Anfahrt zu den Universitätskliniken tatsächlich eingeschränkt. Ihnen bleibt letztlich nur, entweder auf das Angebot des ÖPNV umzusteigen oder ein Fahrzeug mit grüner Plakette zu beschaffen. Für Patienten gelten, wenn sie nicht unter eine generelle Ausnahme nach Anhang 3 der 35. BImSchV oder unter eine Einzelfallregelung nach der Ausnahmekonzeption des MVI fallen, die gleichen Regelungen wie für die Besucher und für jegliche Besitzer von Kraftfahrzeugen, die in die Umweltzone einfahren möchten.

Von Seiten des Universitätsklinikums haben wir bislang keine Stellungnahmen oder Einwendung zu der Ausdehnung der Tübinger Umweltzone auf Gemarkungsgröße erhalten.

- II. Da Krafträder mit Verbrennungsmotor (zweirädrige Kraftfahrzeuge) nur einen geringen Anteil an der Jahresfahrleistung des Straßenverkehrs haben und bevorzugt während günstiger Wettersituationen genutzt werden, fallen sie nicht unter den Geltungsbereich der Kennzeichnungsverordnung des Bundes und dürfen somit uneingeschränkt die Umweltzone befahren (s. 35. BImSchV, Anhang 3 - Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht nach § 2 Abs. 1). Die be-

stehende Bundesregelung lässt sich allein auf dem politischen Weg abändern und ist nicht im Zugriff der Exekutive des Landes.²

- III. Wir greifen Ihre Anregung auf, für Hirschau die Reduktion der Geschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h zu prüfen. Die Temporeduktion kann allerdings erst erfolgen, wenn die Wirksamkeit der Maßnahme belegt ist. Daher ist ein Gutachter zu beauftragen, welcher mittels Befahrung den Verkehrsfluss erfasst und anhand dieser Daten die Auswirkung der Geschwindigkeitsbegrenzung ermittelt. Sollte der Gutachter zu dem Ergebnis gelangen, dass eine Geschwindigkeit von 30 km/h geeignet ist, die Luftqualität zu verbessern, kann die Maßnahme umgesetzt werden. Bereits geklärt ist, dass die Finanzierung des Gutachters im nächsten Jahr durch das Land Baden-Württemberg gewährleistet ist. Sobald uns ein entsprechendes Angebot vorliegt, werden wir einen Gutachter beauftragen und diese mögliche Maßnahme untersuchen lassen. Mit den Ergebnissen ist im Lauf des 1. Halbjahrs 2014 zu rechnen. Wir werden Sie zeitnah über das Ergebnis der Untersuchung informieren.

Im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Tübinger Luftreinhalteplans sind insgesamt 32 schriftliche Einwendungen und Anregungen erhoben worden. Diese werden in den nächsten Wochen geprüft und bewertet. Wie auch in den bisherigen Öffentlichkeitsverfahren werden wir bei Bedarf die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Tübingen um Abgabe einer Stellungnahme bitten. Nach Abschluss der Abwägung werden die Ergebnisse der Bewertung in einem Abwägungsdokument zusammengefasst und gemeinsam mit der 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans Tübingen veröffentlicht.

Es würde mich freuen, wenn diese Informationen Ihnen weiterhelfen. Gerne stehe ich zur Verfügung, wenn Sie oder Ihre Mitarbeiter noch Fragen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Czarnecki

² In der Begründung der Bundesregierung zur Kennzeichnungsverordnung (35. BImSchV) aus dem Jahr 2006 ist ausgeführt: „Von den Verkehrsverboten ausgenommen sind mobile Maschinen und Geräte, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen sowie Arbeitsmaschinen, da deren Emissionsbeitrag auf innerstädtischen Straßen gering ist. Ebenso sind zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge von Verkehrsverboten ausgenommen. Es gibt zwar ca. 5,5 Mio. Motorräder, davon ca. 5.500 mit Dieselmotor. Sie leisten auf Grund ihres geringen Anteils an der Jahresfahrleistung am Straßenverkehr nur einen vergleichsweise geringen Beitrag zu den Partikelemissionen“.